



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0457

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-neu

Dezernat/Fachbereich/AZ

10.07.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	13.07.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Abänderung Grundsatzbeschluss Übergangsregelung Rettungsdienstgebühren

- Antrag der Fraktion Die Linke vom 07.07.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.07.2026

20-200-re
Jörg Reinartz
Tel.: 0214/406-2120

10.07.2026

01
Über Herrn Beigeordneten Lünenbach
über Herrn Stadtdirektor Adomat
über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Adomat
gez. Hebbel

**Abänderung Grundsatzbeschluss Übergangsregelung Rettungsdienstgebühren
- Antrag der Fraktion Die Linke vom 07.07.2026
- Nr. 2026/0457**

Fachliche Einschätzung:

Der Antrag der Fraktion Die Linke bezieht sich sowohl auf den materiellrechtlichen Bereich sowie auf den gebührenrechtlichen Bereich. Daher umfasst die Stellungnahme Antworten des Fachbereiches Feuerwehr und des Fachbereiches Finanzen.

Zu Ziffer 10:

Antwort des Fachbereichs Feuerwehr:

Gemäß §12 RettG NRW sind Kreise und kreisfreie Städte verpflichtet, Bedarfspläne zur Bemessung der notwendigen Bedarfe im Rettungsdienst aufzustellen und mit den Krankenkassen hinsichtlich der kostenbildenden Bestandteile abzustimmen.

Dies ist im Jahr 2025 in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und der Bezirksregierung Köln erfolgt. Daran anschließend wurde der Rettungsdienstbedarfsplan im Juli 2025 vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossen.

Dieser Bedarfsplan ist umzusetzen und erfüllt eben die in der Satzungsänderung benannten Tatbestände.

Zu Ziffer 11:

Antwort Fachbereichs Finanzen:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW führt aus, dass die Teilnahme an der Qualitätssicherungsphase auch eine Chance für Leverkusen ist, den Umstellungsprozess der gebührenbasierten Abrechnung mit den Kostenträgern in ein Vertragsmodell zu überführen. Die Koordination dieses Modelles erfolgt auf Bundesebene. Mit der Teilnahme können wir aktiv die Ausgestaltung und Formulierung gestalten und weniger problembehaftet umstellen. Daher auch der Hinweis, dass Planungen und Beschaffungen, die in der Zukunft liegen und auf Basis des Gebührenmodells anrechenbar

wären, bis zu einer endgültigen Abstimmung zunächst zurückzustellen sind. Hiervon nicht betroffen sind selbstverständlich Beschaffungen, die sich aus der Rettungsbedarfsplanung ergeben. Diese sind auch für die Kostenträger bindend.

Eine entsprechende laufende Berichtserstattung an den Rat der Stadt Leverkusen und die Wahrung der Entscheidungshoheit des Rates der Stadt Leverkusen ist selbstverständlich.

Hinweis:

Die Beschlusslage basiert auf den Verhandlungsergebnissen zwischen der Landesregierung und den Krankenkassen. In der Kürze der Zeit kann nicht beurteilt werden, ob eine Änderung der Beschlusslage schädlich für das Gesamtkonstrukt sein könnte.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☐

(Aussage, ob Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder ab wann sie eingeplant werden können).

Fazit:

Der Antrag ist aus Sicht der Verwaltung durch die Stellungnahme als erledigt anzusehen.

Finanzen in Verbindung mit Feuerwehr